

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40-373	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.05.2017	86	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	19.05.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: ☐ ja ☐ nein ☒ entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:		Landrat	
40.1	gez. Graicar			gez. Radeck	

Betreff:

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden über 2000 € für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen in Höhe von mehr als 2.000 € im Einzelfall für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt im Zeitraum vom 01.06.2016 bis 15.03.2017 gemäß der nachfolgenden Darstellung.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 86	Jahr 2017
---------------------------------------	-------------------------------------	--------------

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Rechtsgrundlage für die Annahme von Spenden und Zuwendungen ist die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenverordnung (GemHKVO) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach hat der Landkreis Helmstedt jährlich der Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, aus dem u.a. der Spender, die Höhe der Spende und der Zuwendungszweck erkennbar sind.

10 Daher haben auch die unter der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen grundsätzlich alle Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzuzeigen.

15 Nach § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a GemHKVO ist für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Genehmigung des Kreistages erforderlich.

20 Von den in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen wurde angezeigt, dass im Zeitraum vom 01.06.2016 bis 15.03.2017 folgende Zuwendungen, deren Annahme und Vermittlung der Zustimmung des Kreistages bedürfen, eingeworben bzw. entgegengenommen worden sind.

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber/ (-empfänger)	Höhe der Zuwendung	Zweckbestimmung
1	Ehemaligen- und Schulunterstützungsverein (Gymnasium Anna-Sophianeum)	10.283,74 €	Komplettsanierung des Klettergerüsts, Veranstaltungstechnik, Es-Alt-Saxophon, Bühnenvorhang, Sitzgruppen, Unterrichtsmaterialien für den Werk- und Technikunterricht
2	Helmstedter Revier GmbH (Gymnasium Anna-Sophianeum)	5.903,94 €	Materialien für den naturwissenschaftlichen Bereich
3	Elternverein (Lademann-Realschule)	6.670,50 €	1 SMART interactive Panel

25 Um Kenntnisnahme und Genehmigung wird gebeten.